

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Informationstechnik / Technische Informatik  
der Universität Rostock**

Version vom 03. August 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 05. Juli 2002 (GVOBI M-V Seite 398) in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI M-V Seite 539) hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik als Satzung erlassen:\*

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Inkrafttreten

---

\* In dieser Ordnung beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Maskulinum in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den forschungsorientierten Bachelor-Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik an der Universität Rostock gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Grundsätzlich wird die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von einer zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Zugangsberechtigung nachgewiesen.

(2) Die Module des Bachelor-Studiengangs Informationstechnik / Technische Informatik werden grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Ausländische Studienbewerber müssen entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache anhand von TestDaF Niveaustufe 3 oder DSH-1 nachweisen. Vom Nachweis ausgenommen sind Muttersprachler sowie Kandidaten mit mindestens dreijähriger Auslandserfahrung im deutschsprachigen Raum. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) Einzelne Module des Wahlpflichtkatalogs (§ 24 Abs.1) einschließlich ihrer Modulprüfungen werden in englischer Sprache angeboten; Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik so ausgestaltet, dass - bei beschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann. Für die Zulassung zu englischsprachigen Modulen ist der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse nach Maßgabe des § 3 Abs.3 der Studienordnung erforderlich.

### **§ 2**

#### **Abschluss, Studiengang und Regelstudienzeit**

(1) Der Bachelor-Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit, bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Master-Prüfungsordnung beschriebenen Zulassungsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiengangs sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

(2) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester.

(3) Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in 26 Pflichtmodule (inklusive Berufspraktikum und Bachelor-Arbeit) und 37 Wahlpflicht- und Wahlmodule, von denen in der Regel 13 gewählt werden müssen. Aus den Modulen, dem Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit sind mindestens 210 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

### **§ 3 Leistungspunktsystem und Module**

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden. Der Erwerb der Leistungspunkte aus dem Berufspraktikum ist an die Anerkennung der berufspraktischen Leistung gemäß Praktikumsordnung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (gemäß § 24 Abs. 1), für die nach bestandener Modulprüfung die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Module können außer den traditionellen Lehrveranstaltungen auch andere Lehr- und Lernformen wie z. B. Exkursionen, Berufspraktika, Studienprojekte oder E-Learning beinhalten. Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen.

### **§ 4 Prüfungsaufbau**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24, Abs. 1), dem in der Praktikumsordnung geregelten Berufspraktikum und der Bachelor-Arbeit (§ 25, Abs.1 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

### **§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen**

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß § 24, Abs. 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in den dafür festgelegten Prüfungszeiträumen abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich von der ersten Woche nach Beendigung der Vorlesungszeit bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters. Modulprüfungen in der Form sonstiger schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen können auch im Laufe der Vorlesungszeit erbracht werden. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Anmeldung zu Modulprüfungen endet vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit. Eine getrennte Anmeldung für Wiederholungsprüfungen ist nicht erforderlich, sie erfolgt automatisch nach nicht bestandener Prüfung zum nächst möglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls. Abweichungen regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden spätestens bis sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes des Semesters, bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, rechtzeitig vor Beginn des Semesters, durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Fristüberschreitung**

(1) Der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß 24 Abs. 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Kandidat die Frist, um die er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit bleiben davon unberührt.

## **§ 7**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungen oder sonstigen mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Abs. 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

(7) Studierende, die zu einem späteren Zeitpunkt die gleiche mündliche Prüfung ablegen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der zu prüfende Kandidat oder einer der zu prüfenden Kandidaten widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

## **§ 8**

### **Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten oder sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 8 der Studienordnung bestehen. In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 90 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf 12 Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sind in § 24 Abs. 1 festgelegt.

## **§ 9**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung,   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und wurden alle Prüfungsleistungen bestanden, errechnet sich die Modulnote als Durchschnitt der Noten der Teilleistungen nach der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

|  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis einschließlich 1,5         | = | sehr gut;          |
| bei einem Durchschnitt<br>von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut;               |
| bei einem Durchschnitt<br>von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend;      |
| bei einem Durchschnitt<br>von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend;       |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1                            | = | nicht ausreichend. |

(3) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelor-Arbeit; dabei werden die Noten mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Als Ausnahmen erhalten die Bachelor-Arbeit ein Gewicht von 24 und das Berufspraktikum ein Gewicht von sechs. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Abs. 2.

(4) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe über alle Absolventen eines Prüfungsjahrganges des Bachelor-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik vergeben. Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen des Bachelor-Studienganges Informationstechnik/Technische Informatik eines Vergleichszeitraumes der drei vorausgegangenen Jahre.

ECTS-grades werden wie folgt vergeben:

| <b>Deutsche Note</b> | <b>ECTS-grade</b> | <b>Bewertung</b> |
|----------------------|-------------------|------------------|
| die besten 10 %      | A                 | Excellent        |
| die nächsten 25 %    | B                 | Very Good        |
| die nächsten 30 %    | C                 | Good             |
| die nächsten 25 %    | D                 | Satisfactory     |
| die nächsten 10 %    | E                 | Sufficient       |

## **§ 10**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn er einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Ein Rücktritt von Modulprüfungen, die vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden sollten, bleibt folgenlos. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt bis spätestens drei Tage vor Prüfungstermin, ohne Angabe von Gründen, bekannt zu geben.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass der Kandidat seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 11**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 12**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbeschei-

nigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Hat der Kandidat die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Freiversuch**

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung bis zum Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht (Abs. 1), so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§10, Abs. 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens im Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Besteht ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Abs. 1), darf er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Abs. 4.

### **§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn einzelne Leistungen nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die außerhalb des Prüfungszeitraumes zu erbringen sind, hat zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt dieses Moduls zu erfolgen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Wiederholungsprüfungen können in ihrer Art von der Erstprüfung abweichen. Die Art der Prüfungsleistung im Wiederholungsfall wird durch den Prüfer mindestens sechs Wochen vor Prüfungstermin festgelegt.

(5) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann nur in Ausnahmefällen und nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat oder
3. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen gemäß § 24 Abs. 1 mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat und die Module, deren Modulprüfungen ein zweites Mal zu wiederholen sind, insgesamt einen Umfang von 9 Leistungspunkten nicht überschreiten.

## **§ 15 Sonderregelung**

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfungsleistung beizufügen.

## **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Informationstechnik / Technische Informatik der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung in § 5, Abs. 7.

(3) Abs. 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen und staatlich anerkannten Berufakademien erworben wurden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine mit „bestanden“ bewertete Prüfungsleistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Modul-Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Er erlässt insbesondere Zulassungs- und Prüfungsbescheide. Bescheide des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, die Stimme des Stellvertreters.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein

zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 18 Prüfer und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 17 Abs. 8 entsprechend.

## **§ 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) Der Kandidat kann gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht Abhilfe schaffen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelor-Arbeit wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 22 Zweck der Bachelor-Prüfung**

Durch die Bachelor-Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches beherrscht und die Fähigkeit besitzt, sie anzuwenden.

### **§ 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung**

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik / Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in § 24 Abs. 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der formlosen Anmeldung sind beizufügen

1. eine Studienbescheinigung für das laufende Semester
2. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
3. die Nachweise über die gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen. Kann ein Nachweis über eine gemäß § 24 Abs. 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur

Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
  3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich mit diesem Modul in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

## § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung

Die nachfolgende Tabelle enthält die zu belegenden Module und die zugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen<sup>1</sup>.

| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung                      | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung |                               | Aufwand (LP) | Regelprüfungs-termin |
|-------------|---------------------------------------|---------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------|--------------|----------------------|
|             |                                       |                     |                       | Art              | Dauer                         |              |                      |
| IEF EXT 003 | Mathematik für Ingenieure 1           | keine               | keine                 | K                | 120 min                       | 9            | 1. Sem.              |
| IEF EXT 006 | Physik                                | keine               | keine                 | K                | 120 min                       | 6            |                      |
| IEF 001     | Abstrakte Datentypen                  | L                   | keine                 | KA und K oder M  | 3x30 min<br>120 min<br>30 min | 6            |                      |
| IEF 010     | Grundlagen der Technischen Informatik | keine               | keine                 | K oder M         | 120 min<br>oder<br>30 min     | 3            |                      |
| IEF 011     | Logikentwurfs-Praktikum               | keine               | keine                 | L + P            | 12<br>Wochen                  | 3            |                      |
|             |                                       |                     |                       |                  | <b>Summe</b>                  | <b>27</b>    |                      |

| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung                | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung |                               | Aufwand (LP) | Regelprüfungs-termin |
|-------------|---------------------------------|---------------------|-----------------------|------------------|-------------------------------|--------------|----------------------|
|             |                                 |                     |                       | Art              | Dauer                         |              |                      |
| IEF EXT 004 | Mathematik für Ingenieure 2     | keine               | IEF EXT 003           | K                | 120 min                       | 9            | 2. Sem.              |
| IEF 007     | Physikalisches Praktikum        | B                   | IEF EXT 006           | B und P          | 1 Woche<br>180 min            | 3            |                      |
| IEF 006     | Grundlagen der Elektrotechnik   | B                   | Keine                 | K                | 120 min                       | 9            |                      |
| IEF 002     | Algorithmen und Datenstrukturen | B                   | Keine                 | KA und K oder M  | 3x30 min<br>120 min<br>20 min | 6            |                      |
| IEF 013     | Rechnersysteme                  | B                   | IEF 010               | K                | 120 min                       | 3            |                      |
| IEF 003     | Assembler-Praktikum             | keine               | IEF 010               | B                | 4<br>Wochen                   | 3            |                      |
|             |                                 |                     |                       |                  | <b>Summe</b>                  | <b>33</b>    |                      |

<sup>1</sup> Werden bei einem Modul mehrere Prüfungsarten angegeben (z.B. Klausur oder mündliche Prüfung), wird die Art der Prüfung spätestens in der ersten Vorlesungswoche bekannt gegeben.

| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung                                   | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung |                     | Aufwand (LP) | Regelprüfungs-termin |
|-------------|--|---------------------|-----------------------|------------------|---------------------|--------------|----------------------|
|             |  |                     |                       | Art              | Dauer               |              |                      |
| IEF EXT 001 | Diskrete Mathematik (WPM) oder                     | keine               | IEF EXT 004           | K                | 90 min              | 6            | 3. Sem.              |
| IEF EXT 002 | Funktionentheorie und Laplace Transformation (WPM) |                     |                       |                  |                     |              |                      |
| IEF 007     | Elektrische Netzwerke und Effekte                  | B + L               | keine                 | K                | 120 min             | 6            |                      |
| IEF 004     | Bauelemente der Elektronik                         | keine               | keine                 | K                | 90 min              | 3            |                      |
| IEF 017     | Softwaretechnik                                    | L                   | keine                 | KA und K         | 3x30 min<br>120 min | 6            |                      |
| IEF 015     | Signale und Systeme 1                              | keine               | keine                 | K                | 90 min              | 3            |                      |
| IEF 012     | Rechnernetze                                       | L                   | IEF 010               | K oder M         | 120 min<br>30 min   | 6            |                      |
|             |  |                     |                       |                  | <b>Summe</b>        | <b>30</b>    |                      |

| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung                      | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung   |                           | Aufwand (LP) | Regelprüfungs-termin |
|-------------|---------------------------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|---------------------------|--------------|----------------------|
|             |                                       |                     |                       | Art                | Dauer                     |              |                      |
| IEF 009     | Grundlagen der Schaltungstechnik      | keine               | IEF 004               | K                  | 120 min                   | 6            | 4. Sem.              |
| IEF 014     | Sensorik                              | B                   | keine                 | K                  | 90 min                    | 3            |                      |
| IEF EXT 005 | Numerik und Stochastik für Ingenieure | L                   | IEF EXT 004           | K                  | 120 min                   | 6            |                      |
| IEF 016     | Signale und Systeme 2                 | keine               | IEF 015               | K                  | 120 min                   | 3            |                      |
| IEF 005     | Betriebssysteme                       | B                   | IEF 002,<br>IEF 013   | L+K<br>oder<br>L+M | 120 min<br>oder<br>30 min | 6            |                      |
|             |                                       |                     |                       |                    | <b>Summe</b>              | <b>24</b>    |                      |

### Wahlkatalog nichttechnisches Wahlfach (WM)

Zu absolvieren sind bis Ende des 4. Semesters 6 LP aus dem Angebot der Universität Rostock. Die folgenden Module werden für den Katalog nichttechnisches Wahlfach anerkannt und regelmäßig angeboten.

| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung   | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung              |        | Aufwand (LP) | Regelprüfungs-termin |
|-------------|--|---------------------|-----------------------|-------------------------------|--------|--------------|----------------------|
|             |  |                     |                       | Art                           | Dauer  |              |                      |
| IEF EXT 008 | Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch (Fachkommunikation Elektrotechnik und Informationstechnik/Technische Informatik, Modul 1) | keine               | keine                 | K                             | 60 min | 6            | 4. Sem.              |
| IEF EXT 031 | Vertiefungsstufe Fremdsprachenkompetenz Englisch (Fachkommunikation Informatik/Mathematik, Modul 1)  | keine               | keine                 | K                             | 60 min | 6            |                      |
| IEF EXT 009 | Erfolgsfaktoren beruflicher Selbstständigkeit  | B                   | keine                 | H mit P                       | 10 min | 6            |                      |
|             |  |                     |                       | <b>daraus zu belegende LP</b> |        | <b>6</b>     |                      |
|             |  |                     |                       | <b>LP im 4. Semester</b>      |        | <b>30</b>    |                      |

| <b>Pflichtkatalog Theoretische Grundlagen</b>                             |                               |                     |                       |                  |                   |              |              |
|---|-------------------------------|---------------------|-----------------------|------------------|-------------------|--------------|--------------|
| Aus nachfolgendem Angebot sind im 5. Semester mindestens 6 LP zu erwerben |                               |                     |                       |                  |                   |              |              |
| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung              | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung |                   | 5. Sem. (LP) | 6. Sem. (LP) |
|   |                               |                     |                       | Art              | Dauer             |              |              |
| IEF 056   | Theoretische Elektrotechnik 1 | L                   | IEF EXT 005, IEF 006  | K                | 120 min           | 6            |              |
| IEF 031   | Formale Sprachen              | L                   | IEF EXT 001           | K                | 120 min           | 3            |              |
| IEF 039   | Logik                         | L                   | Keine                 | K oder M         | 120 min<br>20 min | 3            |              |
| <b>daraus zu belegen</b>  |                               |                     |                       |                  |                   | <b>6 LP</b>  |              |

| <b>Pflichtkatalog Anwendungen</b>  |                                   |                     |                       |                         |                   |              |              |
|--|-----------------------------------|---------------------|-----------------------|-------------------------|-------------------|--------------|--------------|
| Aus nachfolgendem Angebot sind im 5. und 6. Semester insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben |                                   |                     |                       |                         |                   |              |              |
| Modul-Nr.  | Modulbezeichnung                  | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung        |                   | 5. Sem. (LP) | 6. Sem. (LP) |
|  |                                   |                     |                       | Art                     | Dauer             |              |              |
| IEF 022  | Computergrafik                    | keine               | keine                 | L + K<br>oder<br>L + M  | 120 min<br>30 min | 6            |              |
| IEF 023  | Datenbanken 1                     | keine               | keine                 | K oder M                | 120 min<br>30 min | 6            |              |
| IEF 161  | Mikrotechnologie                  | keine               | keine                 | K                       | 60 min            | 3            |              |
| IEF 055  | Systematische Softwareentwicklung | keine               | keine                 | M                       | 20 min            |              | 3            |
| IEF 042  | Modellierung und Simulation       | L                   | keine                 | K oder M                | 120 min<br>30 min |              | 6            |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>  |                                   |                     |                       | <b>je Semester z.B.</b> |                   | <b>6 LP</b>  | <b>6 LP</b>  |

| <b>Spezialisierungen</b>  |   |                     |                       |                         |                  |              |              |
|---|---|---------------------|-----------------------|-------------------------|------------------|--------------|--------------|
| Aus den nachfolgenden fünf Wahlpflichtkatalogen sind mindestens drei auszuwählen.                 |   |                     |                       |                         |                  |              |              |
| Aus jedem gewählten Katalog sind im 5. und 6. Semester mindestens 12 Leistungspunkte zu erwerben. |   |                     |                       |                         |                  |              |              |
| <b>Wahlpflichtkatalog Rechnerarchitektur</b>  |   |                     |                       |                         |                  |              |              |
| Modul-Nr.   | Modulbezeichnung                        | Prüfungsvorleistung | Abgeschlossene Module | Prüfungsleistung        |                  | 5. Sem. (LP) | 6. Sem. (LP) |
|   |   |                     |                       | Art                     | Dauer            |              |              |
| IEF 049   | Prozessorarchitektur                    | keine               | keine                 | M                       | 20 min           | 3            |              |
| IEF 037   | Hochleistungsrechnen                    | keine               | keine                 | L + K<br>oder<br>L + M  | 90 min<br>30 min | 6            |              |
| IEF 052   | Signalprozessortechnik                  | keine               | keine                 | P                       | 20 min           |              | 3            |
| IEF 047   | Programmierbare integrierte Schaltungen | keine               | keine                 | B + P                   | 20 min           | 3            |              |
| IEF 035   | Hochintegrierte Systeme 1               | keine               | keine                 | K                       | 120 min          | 3            |              |
| IEF 036   | Hochintegrierte Systeme 2               | keine               | keine                 | M                       | 30 min           |              | 3            |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>   |   |                     |                       | <b>je Semester z.B.</b> |                  | <b>6 LP</b>  | <b>6 LP</b>  |

| Wahlpflichtkatalog Rechnernetze und Kommunikation |  |       |         |                         |                   | 5. Sem.<br>(LP) | 6. Sem.<br>(LP) |
|---|--|-------|---------|-------------------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| IEF 024   | Datensicherheit  | L     | IEF 012 | K oder M                | 120 min<br>20 min | 3               |                 |
| IEF 045   | Netzwerktechnik  | keine | keine   | K                       | 120 min           | 3               |                 |
| IEF 181   | Eingebettete Systeme                                   | L     | keine   | P + M                   | je 20 min         |                 | 3               |
| IEF 043   | Multimediale Kommunikationssysteme                     | keine | IEF 012 | K oder M                | 120 min<br>20 min |                 | 3               |
| IEF 019   | Architektur und Entwicklung von Kommunikationsdiensten | L     | IEF 012 | K oder M                | 120 min<br>30 min |                 | 6               |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>         |  |       |         | <b>je Semester z.B.</b> |                   | <b>3 LP</b>     | <b>9 LP</b>     |

| Wahlpflichtkatalog Informationsübertragung |                                       |                      |                        |                         |        |                 |                 |
|--|---------------------------------------|----------------------|------------------------|-------------------------|--------|-----------------|-----------------|
| Modul-Nr.                                  | Modulbezeichnung                      | Prüfungs-vorleistung | Abge-schlossene Module | Prüfungsleistung        |        | 5. Sem.<br>(LP) | 6. Sem.<br>(LP) |
|  |                                       |                      |                        | Art                     | Dauer  |                 |                 |
| IEF 044                                    | Nachrichtentechnik                    | keine                | IEF 016                | K                       | 90 min | 3               |                 |
| IEF 028                                    | Einführung in die Hochfrequenztechnik | keine                | keine                  | K                       | 60 min | 3               |                 |
| IEF 025                                    | Digitale Datenübertragung             | B                    | IEF 044                | K                       | 90 min |                 | 6               |
| IEF 034                                    | Hochfrequenztechnik                   | B                    | IEF 028                | M                       | 20 min |                 | 6               |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>  |                                       |                      |                        | <b>je Semester z.B.</b> |        | <b>6 LP</b>     | <b>6 LP</b>     |

| Wahlpflichtkatalog Informationsverarbeitung |   |       |         |                         |         | 5. Sem.<br>(LP) | 6. Sem.<br>(LP) |
|---|---|-------|---------|-------------------------|---------|-----------------|-----------------|
| IEF 032                                     | Grundlagen der Regelungstechnik                   | B     | IEF 016 | K                       | 120 min | 6               |                 |
| IEF 041                                     | Modellbildung und Simulation technischer Prozesse | B     | keine   | K                       | 90 min  | 3               |                 |
| IEF 053                                     | Statistische Nachrichtentheorie                   | keine | IEF 015 | K                       | 60 min  | 3               |                 |
| IEF 026                                     | Digitale Signalverarbeitung                       | B     | keine   | K                       | 90 min  |                 | 6.              |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>   |   |       |         | <b>je Semester z.B.</b> |         | <b>0 LP</b>     | <b>0 LP</b>     |

| Wahlpflichtkatalog Informationstechnische Schaltungen und Systeme |                                 |       |                     |                         |          | 5. Sem.<br>(LP) | 6. Sem.<br>(LP) |
|---|---------------------------------|-------|---------------------|-------------------------|----------|-----------------|-----------------|
| IEF 030   | Elektronische Schaltungstechnik | keine | IEF 009             | K                       | 90 min   | 3               |                 |
| IEF 018   | Analoge und digitale Filter     | keine | IEF 016,<br>IEF 007 | B                       | 8 Wochen | 3               |                 |
| IEF 048   | Prozessmesstechnik              | P     | keine               | M                       | 30 min   | 6               |                 |
| IEF 050   | Schaltkreisentwurf              | keine | keine               | B                       | 1 Woche  |                 | 3               |
| IEF 054   | Steuerungstechnik               | B     | keine               | K                       | 90 min   |                 | 3               |
| <b>Exemplarische Aufteilung der 12 LP</b>                         |                                 |       |                     | <b>je Semester z.B.</b> |          | <b>0 LP</b>     | <b>0 LP</b>     |

| Weitere Pflichtmodule  |  |       |         |   |              | 5. Sem.<br>(LP) | 6. Sem.<br>(LP) |
|--|--|-------|---------|---|--------------|-----------------|-----------------|
| IEF 027  | Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten | keine | keine   | K | 30 min       | 3               |                 |
| IEF 051  | Vortragsseminar                              | keine | IEF 027 | P | 20 min       |                 | 3               |
|  |  |       |         |   | <b>Summe</b> | <b>3 LP</b>     | <b>3 LP</b>     |
| <b>Exemplarische Gesamtsumme der LP für 5. und 6. Semester</b> |  |       |         |   |              | <b>z.B.</b>     | <b>30 LP</b>    |

| <b>7. Semester</b> |                         |                             |  |                                |              |           |
|--------------------|-------------------------|-----------------------------|--|--------------------------------|--------------|-----------|
| <b>Modul-Nr.</b>   | <b>Modulbezeichnung</b> | <b>Prüfungs-vorleistung</b> | <b>Abge-schlossene Module</b>            | <b>Prüfungsleistung</b>        |              | <b>LP</b> |
|                    |                         |                             |  | <b>Art</b>                     | <b>Dauer</b> |           |
| IEF 021            | Berufspraktikum         | keine                       | keine                                    | B                              | 10 Wochen    | 12        |
| IEF 038            | Literaturarbeit         | keine                       | keine                                    | B                              | 4 Wochen     | 6         |
| IEF 020            | Bachelor-Arbeit         | keine                       | alle Module bis einschl. 6. Fachsemester | Bachelor-Arbeit mit Kolloquium | 12 Wochen    | 12        |
|                    |                         |                             |  |                                | <b>Summe</b> | <b>30</b> |

Abkürzungen: K: Klausur, M: mündliche Prüfung, P: Präsentation, B: Bericht, H: Hausarbeit, L: Lösen von Übungsaufgaben, KA: Kontrollarbeiten, WPM: Wahlpflichtmodul, WM: Wahlmodul

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(3) Anstelle der in Abs.1 im „Wahlkatalog nichttechnisches Wahlfach“ genannten Module können andere, mit vergleichbarem Aufwand zu leistende Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen als vergleichbare Leistungen anerkannt werden, wenn sie eine sinnvolle Ergänzung des Studiums darstellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im siebten Semester ausgeführt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Arbeit inklusive Kolloquium beträgt 360 Stunden. Die Frist für die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik an der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt hat, deren Regelprüfungstermine vor dem Fachsemester liegen, in dem die Arbeit ausgeführt werden soll. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine frühere Zulassung genehmigen.

(5) Der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis acht Wochen nach Beginn des Semesters zu stellen, in dem der Kandidat die Bachelor-Arbeit anfertigen will. Dem Antrag ist eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen. Der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelor-Arbeit in englischer Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit Betreuer und Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelor-Arbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 18 Abs. 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Arbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

## **§ 26**

### **Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

(1) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Der Kandidat hat seine Bachelor-Arbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag des Kandidaten und anschließender Diskussion von maximal 40 Minuten. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn dem Kandidaten schriftlich mit.

(3) Die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium wird von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig bewertet. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Mindestens einer der Prüfer soll der Statusgruppe der Professoren angehören. Die Prüfer erteilen jeweils getrennte Noten für die schriftliche Arbeit und das Kolloquium.

(4) Die Benotung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer vergebenen Noten. Die jeweilige Note eines Prüfers ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium. Die Noten werden dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Abs. 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Für die bestandene Bachelor-Arbeit, einschließlich bestandenen Kolloquiums, werden insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben.

## **§ 27**

### **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein deutsch- und ein englischsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Kandidaten, die nach ihrem In-Kraft-Treten im Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden.

(2) Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Informationstechnik/Technische Informatik immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

#### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom [*Datum des Senatsbeschlusses*] und der Genehmigung des Rektors vom [*Datum der Ausfertigung*].

Rostock, den [*Datum der Ausfertigung*]

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Universitätsprofessor Dr. Thomas Strothotte